

VERSICHERTENSTAMMDATENMANAGEMENT WAS PRAXEN FÜR DEN DATENABGLEICH AUF DER EGK WISSEN SOLLTEN

Stimmen die Angaben des Versicherten noch, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) gespeichert sind? Oder hat sich zum Beispiel die Adresse oder der Versichertenstatus geändert? Für diesen Abgleich gibt es das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM). Wie der Online-Datenabgleich in der Arzt- oder Psychotherapeutenpraxis funktioniert und was dabei zu beachten ist, erläutert diese Praxisinformation.

WAS IST DAS VSDM?

Beim Versichertenstammdatenmanagement geht es darum, die Versichertenstammdaten der gesetzlich Krankenversicherten, die auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert sind, aktuell zu halten. Das sind folgende Daten:

- › Persönliche Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift
- › Angaben zur Krankenversicherung: Krankenversicherungsnummer, Versichertenstatus etc.

Ärzte und Psychotherapeuten müssen das VSDM bei jedem ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal durchführen und dies gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung mit den Abrechnungsunterlagen nachweisen. Anderenfalls drohen laut Gesetz Honorarkürzungen.

Das VSDM umfasst zwei Schritte: die Online-Prüfung und die Aktualisierung. Bei der Online-Prüfung wird abgefragt, ob die Daten und das Versichertenverhältnis noch aktuell sind. Dazu werden die Informationen auf der Karte mit den Informationen abgeglichen, die bei der Krankenkasse des Versicherten hinterlegt sind. Stimmen die Angaben nicht überein, werden veraltete Daten auf der Karte überschrieben.

Sowohl die Prüfung als auch die Aktualisierung erfolgen automatisiert beim Einlesen der Karte. Die Online-Prüfung wird bei jedem ersten Einlesen der eGK im Quartal durchgeführt, die Aktualisierung nur dann, wenn das System neue Informationen meldet. Der Arzt kann auf Wunsch die Karte auch in kürzeren Abständen prüfen und aktualisieren lassen.

Voraussetzung für eine Aktualisierung ist, dass der Versicherte seine Krankenkasse auch über etwaige Änderungen informiert hat, zum Beispiel nach einem Umzug. Dann ändert die Kasse beispielsweise die Anschrift des Versicherten in ihrem System. Beim nächsten Arztbesuch wird die neue Adresse beim Einlesen der Karte auf die eGK geschrieben und in die Patientendatei der Praxis übertragen..

Versichertendaten auf der eGK aktuell halten

VSDM ist Pflicht

Prüfung und Aktualisierung der Daten

Datenabgleich erfolgt beim Einlesen der eGK automatisiert

Versicherter muss Änderungen seiner Kasse melden

Hinweis: Ärzte und Psychotherapeuten müssen den Versicherten nicht nach Änderungen seiner eGK-Daten fragen. Zudem ist es ausgeschlossen, dass Praxen solche Änderungen in ein VSDM-System der Krankenkassen eintragen können.

WIE FUNKTIONIEREN DAS VSDM UND DIE DATENABFRAGE?

Das VSDM ist eine Anwendung der Telematikinfrastruktur. Die Praxis muss also an die TI angeschlossen sein, um den Datenabgleich durchführen zu können.

AUF EINEN BLICK

So läuft das VSDM-Standardverfahren im Einzelnen ab:

- › Versicherte legen ihre eGK am Empfangstresen vor. Die Karte wird in das E-Health-Kartenterminal gesteckt.
- › Sobald die Karte eingesteckt ist, beginnt automatisiert der Datenabgleich: Der Konnektor fragt über die TI beim Versichertenstammdatendienst der Krankenkasse an, ob die eGK gültig ist und ob die auf der eGK gespeicherten Daten aktuell sind. Ist die eGK gültig und sind neue Daten beim VSDM-Dienst vorhanden, werden die Daten auf der eGK aktualisiert. Der Prüfungsnachweis wird auf der Karte gespeichert, auch dann, wenn die VSDM-Daten noch aktuell waren. Nach dem Datenabgleich übernimmt das Praxisverwaltungssystem (PVS) den Prüfungsnachweis der eGK und zeigt eine der folgenden Meldungen an:
 - Die Karte und die Daten sind aktuell.
 - oder
 - Aktualisierte Daten liegen vor.Per Knopfdruck können die auf der eGK aktualisierten Daten auch in die Patientendatei der Praxis übernommen werden.
- › Ist die eGK ungültig, zeigt das PVS eine entsprechende Meldung an. Die eGK wird gesperrt und kann nicht mehr verwendet werden. Es werden weder Daten noch Prüfungsnachweis auf die eGK geschrieben oder an das PVS übermittelt.
- › Die eGK wird wie gewohnt aus dem Kartenterminal entnommen.

WER MUSS VSDM MACHEN?

Zum VSDM sind alle Ärzte und Psychotherapeuten grundsätzlich beim ersten Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal verpflichtet. Das bedeutet, dass alle Praxen an die TI angeschlossen sein müssen.

Von der Pflicht, das VSDM durchzuführen, gibt es aber Ausnahmen: Findet im konkreten Versorgungskontext kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt statt (z.B. Pathologie, Labor), ist das VSDM nicht möglich. Damit besteht für Ärztinnen und Ärzte in diesen Fällen keine VSDM-Pflicht. Sie übernehmen für die Abrechnung weiterhin die Versichertendaten, die im Personalienfeld des Auftrags stehen. Ein Arzt-Patienten-Kontakt besteht dagegen auch dann, wenn die Ärztin oder der Arzt eine Leistung an das medizinische Fachpersonal delegiert (z.B. Blutentnahme). Hier muss ein VSDM durchgeführt werden.

Pflicht beim ersten
Patientenkontakt im
Quartal

Ein anderer Sonderfall betrifft Anästhesistinnen oder Anästhesisten, wenn sie außerhalb ihrer Praxis-räume tätig sind. Zum Einlesen der eGK benutzen sie dann in der Regel ein mobiles Kartenterminal. Diese Terminals können nicht mit der TI verbunden werden, sie arbeiten nur im Offline-Betrieb. Anästhesisten können somit kein VSDM-Update durchführen, sondern nur die auf der eGK gespeicherten Versichertendaten auslesen.

TIPP: Um immer aktuelle Daten zu haben, sollte die eGK erst im mobilen Kartenterminal eingelesen werden, wenn die besuchte Praxis das VSDM bereits durchgeführt hat. Dies gilt auch bei Heim- und Hausbesuchen.

WELCHE PRÜFUNGSNACHWEISE GIBT ES FÜR DIE ABRECHNUNG?

Bei jedem durchgeführten VSDM wird ein Prüfungsnachweis generiert, der im PVS gespeichert und mit der Abrechnung an die KV übermittelt wird. Er ist mit einem Zahlencode versehen, der für unterschiedliche Ergebnisse steht.

Wird ein Prüfungsnachweis generiert und im PVS abgelegt, gilt das VSDM als durchgeführt. Das trifft auch zu, wenn der Prüfungsnachweis technische Fehler ausweist, zum Beispiel, wenn keine Online-Verbindung hergestellt werden konnte. Die eGK gilt auch dann weiterhin als gültiger Versicherungsnachweis. Ist das VSDM häufiger aus technischen Gründen nicht möglich, sollte die Praxis den technischen Dienstleister kontaktieren und die Anbindung prüfen lassen.

Die folgende Übersicht zeigt die möglichen Prüfungsnachweise:

Zahlencode	VSDM-Ergebnis
1 = Aktualisierung durchgeführt	Bei der Krankenkasse des Versicherten lagen neue Daten vor. Diese wurden erfolgreich auf der eGK aktualisiert.
2 = Keine Aktualisierung erforderlich	Bei der Krankenkasse des Versicherten lagen keine neuen Daten vor. Eine Aktualisierung der eGK war nicht erforderlich.
3 = Aktualisierung technisch nicht möglich	Es ist keine Online-Verbindung möglich. Es konnte nicht ermittelt werden, ob neue Daten vorlagen, z. B. weil der Fachdienst der Kasse nicht erreichbar war. Die Daten konnten nicht aktualisiert werden.
5 = Onlineprüfung des Authentifizierungszertifikats technisch nicht möglich	Das Authentifizierungszertifikat kann aus technischen Gründen nicht online überprüft werden.
6 = Aktualisierung technisch nicht möglich und maximaler Offline-Zeitraum überschritten	Der maximale Offline-Zeitraum des Konnektors wurde überschritten. Es werden sicherheitsbedingt bis zur Aktualisierung des Konnektor keine VSDM-Anfragen mehr durchgeführt.

Zahlencodes als Prüfungsnachweis

Unterschiedliche Prüfergebnisse sind möglich

WAS PASSIERT, WENN DIE KARTE UNGÜLTIG IST?

Ist die eGK ungültig, zeigt das PVS beim Einlesen eine entsprechende Meldung an. Die Karte wird automatisch gesperrt. Gründe dafür sind beispielsweise Diebstahl oder Krankenkassenwechsel. Diese Sperrung erkennen Lesegeräte ohne TI-Anbindung, etwa mobile Kartenterminals, die im Offline-Betrieb arbeiten. Die Karte kann dementsprechend nicht mehr verwendet werden. Ziel ist es, Betrug zu verhindern und ungültige Karten aus dem Verkehr zu ziehen.

Für den Patienten heißt das, er kann kein gültiges Versichertenverhältnis mit seiner Krankenkasse nachweisen. Er muss sich zur Klärung an seine Krankenkasse wenden. Die Praxis kann nach zehn Tagen eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Legt der Patient bis Ende des Quartals eine gültige eGK vor, wird die Privatabrechnung ungültig. Veranlasste Leistungen können mit dem Vermerk „ohne Versicherungsnachweis“ privat verordnet werden.

WELCHE FEHLERMELDUNGEN KÖNNEN AUFTRETEN?

Beim Einlesen der Karte können verschiedene Fehler auftreten, die entsprechende Meldungen im PVS auslösen.

Karte gesperrt/ungültig	Der Patient hat keinen gültigen Versichertenachweis. Nach zehn Tagen kann die Praxis eine Privatrechnung ausstellen. Diese wird ungültig, wenn der Patient bis Ende des Quartals eine gültige eGK vorlegt.
Karte defekt	Die Praxis wendet das Ersatzverfahren an, d. h. die Daten müssen händisch erfasst werden.
Konnektor oder Kartenterminal defekt	Die Praxis wendet das Ersatzverfahren an.

WAS PASSIERT MIT KRANKENVERSICHERTENKARTEN ANDERER KOSTENTRÄGER?

Das E-Health-Kartenterminal ist in der Lage, neben der eGK auch Krankenversichertenkarten sonstiger Kostenträger einzulesen. Hier ist jedoch kein Versichertenstammdatenmanagement vorgesehen.

Kein VSDM bei KVks anderer Kostenträger



www.kbv.de/html/vsdm.php

www.kbv.de/html/telematikinfrastruktur.php

Weitere Informationen

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Dezernat Digitalisierung und IT
Dezernat Kommunikation

Stand:

Juli 2022

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.